

Einkaufsbedingungen der Buergofol GmbH, Siegenburg/Germany / 1

1. ALLGEMEINES

1.0 Für unsere sämtlichen Bestellungen und die gesamten gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht.

1.1 Bestellungen sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.2 Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, mündliche oder telefonische Bestellungen oder Änderungen sowie Zusätze sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden, dies gilt insbesondere für Abmachungen mit unseren Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen sowie deren Erklärungen.

2. AUFTRAGSUMFANG UND PREISE

2.0 Wir behalten uns vor und sind berechtigt, den Auftragsumfang zu verringern oder zu erweitern sowie Änderungen in der Ausführungsart von Maschinen und Anlagen, insbesondere auf Grund neuer technischer Erkenntnisse, soweit hierin für uns eine Verbesserung liegt, sowie Zeit und Ort der Lieferung bzw. der Aufstellung zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten bzw. Hersteller deswegen gegen uns Schadenersatzansprüche zustehen. Sofern sich hierdurch nachgewiesenenmaßen Kostenerhöhungen und/oder Lieferverzögerungen notwendigerweise ergeben sollten, ist über einen angemessenen Ausgleich hierfür zu verhandeln.

2.1 Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen verbindlich. Ermäßigt jedoch der Auftragnehmer seine Preise bis zum Liefertage, so wird diese Ermäßigung an uns weitergegeben.

3. LIEFERUNG UND LIEFERFRISTEN

3.0 Der von uns bestimmte Liefertermin versteht sich als Ankunfts- bzw. Fertigstellungstermin. Vereinbarte Liefertermine sind mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt verbindlich.

3.1 Hält der Lieferant bei beweglichen Sachen den vereinbarten Liefertermin nicht ein, bzw. erfolgt die Herstellung und Aufstellung sowie Inbetriebnahme von unbeweglichen Sachen, wie fest einzubauende Maschinen, kompletten Maschinen- und Fertigungsanlagen und sonstigen Geräten nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, so verspricht der Lieferant bzw. Hersteller je Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von mindestens 2 % der Netto-Auftragssumme, max. jedoch 10 % der Auftragssumme zu zahlen. Daneben haftet der Lieferant bzw. Hersteller für den infolge Terminüberschreitung durch Produktionsengpässe, Auftragszurückweisungen und Lohnausfälle bei uns entstehenden, von ihm zu vertretenden Schaden. Ferner sind wir bei Terminüberschreitung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. VERSAND UND GEFAHRENTRAGUNG

4.0 Die Lieferung hat an die im Auftrag genannte Adresse zu erfolgen.

4.1 Der Lieferant bzw. Hersteller trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der ihm aufgegebenen Versandvorschriften. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen, ohne dass wir dadurch in Annahme- oder

Abnahmeverzug geraten. Die Kosten der berechtigten Annahmeverweigerung trägt der Lieferant bzw. Hersteller. 4.2 Der Lieferant bzw. Hersteller trägt bis zur Übergabe an uns bzw. bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder wenn wir im Einzelfall den Versand auf eigene Rechnung vornehmen.

4.3 Alle Leistungen verstehen sich frachtfrei zur angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übergabe von Verpackungskosten durch uns erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich erklärt worden ist.

4.4 Der Lieferant bzw. Hersteller kommt seiner Lieferverpflichtung erst mit der Abnahme der Leistung bei uns nach, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die von unserem Unternehmen ermittelten Werte.

4.5 Bei nachweisbaren Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und sonstigen Störungen auf Grund von höherer Gewalt in unserem Unternehmen sind wir auf die Dauer der Störungen von der rechtzeitigen Abnahme der bestellten Lieferung und deren Zahlung entbunden, ohne dass hierdurch dem Lieferanten bzw. Hersteller Schadenersatzansprüche entstehen.

5. MANGELHAFT LIEFERUNGEN - GEWÄHRLEISTUNG

5.0 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, nur solche Waren anzuliefern, die einer Endkontrolle bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normgerechten Ausführung unterzogen worden sind.

5.1 Für die Erhebung von Mängelrügen sind wir weder hinsichtlich offenkundiger noch verborgener Fehler an die Einhaltung von Fristen gebunden. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewandetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen.

5.2 In dringenden Fällen sind wir befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder uns, falls das nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer einzudecken.

5.3 Der Lieferant bzw. Hersteller von Geräten, Maschinen und Anlagen leistet Gewähr und sichert zu, dass die gelieferten Gegenstände frei von Schäden in Material und Ausführung sind, der vertraglich vereinbarten Beschreibung sowie den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und dem Gerätesicherheitsgesetz, ferner den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, diese im einwandfreien Zustand geliefert bzw. eingebaut werden, den angegebenen Verbrauch nicht übersteigen und die vereinbarte Leistung erbringen. Werden Geräte, Maschinen etc. von uns importiert, so trägt bei Einschaltung eines deutschen Händlers dieser, bei Direktkauf, der ausländische Lieferant bzw. Hersteller die Verantwortung dafür, dass der Gegenstand den deutschen Unfallverhütungsvorschriften und den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Europäischen Union entspricht. Lieferung und Einbau erfolgen frei von irgendwelchen Gebühren, Pfandrechten oder sonstigen Lasten.

5.4 Erfolgt Herstellung und/oder Einbau der Maschine oder des Gerätes bzw. der vollständigen Anlage nach gesondert vereinbartem Plan bzw. Sonderwunsch, leistet der Lieferant bzw. Hersteller Gewähr dafür, dass die Maschine etc. den von uns vorgesehenen Zweck erfüllt. Der Lieferant bzw. Hersteller haftet für alle Schäden, die uns auf Grund der Mangelhaftigkeit oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft an dem gelieferten Objekt selbst, an Gebäuden und Teilen etc., in die das Objekt eingebracht bzw. eingebaut ist und an unserem sonstigen Vermögen, etwa durch Lohnausfälle, Auftragsstornierungen etc. entstehen.

Einkaufsbedingungen der Buergofol GmbH, Siegenburg/Germany / 2

5.5 Bei Lieferungen von Roh- oder Hilfsstoffen leistet der Lieferant bzw. Hersteller Gewähr dafür und sichert zu, dass die gelieferte Ware der vertraglich vereinbarten Güte und Gebrauchsfähigkeit, ferner den einschlägigen DIN- Vorschriften sowie den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

5.6 Unsere Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge bei beweglichen Sachen und Roh- oder Hilfsstoffen beginnt erst dann, wenn die Lieferung bzw. Maschine etc. in unserem Werk eingegangen bzw. aufgestellt und betriebsbereit übergeben ist. Die von dieser Zeitpunkt an laufende Untersuchungs- und Rügefrist wird gegenüber der gesetzlichen Frist um einen Monat verlängert. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten hinsichtlich der geforderten Beseitigung von Mängeln sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

5.7 Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, sind wir berechtigt, gleichwertige und mängelfreie Ersatzlieferung oder Minderung bzw. bei Nichtverwertbarkeit Rücknahme der Lieferung zu verlangen.

5.8 Bei unbeweglichen Sachen, wie fest eingebauten Maschinen und Anlagen, ist eine Abnahme unsererseits erforderlich. Hierzu sind wir erst dann verpflichtet, wenn die Maschine bzw. die Anlage ordnungsgemäß installiert, eingerichtet und betriebsfähig ist.

5.9 Von vorneherein nicht genehmigungs- und/oder abnahmepflichtig sind sämtliche vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der von ihm gemachten Angaben, Abbildungen, Maße, Konstruktionen, Verarbeitung, Material und technischen Eigenschaften der von uns bestellten Lieferung. Bei einer derartigen Änderung handelt es sich um die Lieferung bzw. Herstellung eines anderen als des bestellten Gegenstandes, die wir nicht als Erfüllung annehmen müssen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Lieferung unverzüglich auf Kosten des Lieferanten bzw. Herstellers zur Abholung bereitzustellen bzw. einzulagern. Stellt sich bei der Lieferung von Roh- und Hilfsstoffen eine derartige Falschlieferung erst nach der Weiterverarbeitung heraus, haftet der Lieferant bzw. Hersteller für sämtliche, uns dadurch entstandenen Schäden.

5.10 Die Gewährleistung des Lieferanten bzw. Herstellers erstreckt sich auch auf die von dessen Unterlieferanten hergestellten Teile bzw. auf Zulieferungen von Unterlieferanten.

5.11 Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Sachen beträgt 24 Monate, beginnend ab Abnahme in unserem Werk. Sind bei der Lieferung von Sachen Um- oder Einbauten an unseren Gebäuden erforderlich, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenso wie bei Bauleistungen 5 Jahre ab Abnahme. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Roh- und Hilfsstoffen beträgt 12 Monate, beginnend ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Produktes an unseren Endabnehmer.

5.12 Soweit hinsichtlich der Gewährleistung nichts besonderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung für seine Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.13 Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Zurückgelieferte Ware bleibt bis zum Eingang einer Ersatzsendung oder bis zum Ausgleich ihres Gegenwerts unser Eigentum. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

6.0 Einem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bzw. Herstellers in jeglicher, sei es einfacher, verlängerter und erweiterter Form, wird ausdrücklich widersprochen.

6.1 Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge beistellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Lieferanten bzw. Hersteller ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem

oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und darüber hinaus in keiner anderen Weise verfügt werden. Bei der Verarbeitung unseres Materials wird uns das Eigentum der neuen Sache übertragen. Erfolgt Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden die von uns beigestellten Waren mit anderen Waren vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes, den die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verbindung gehabt hat.

6.2 Der Lieferant bzw. Hersteller ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren wie z.B. Pfändungen und jede andere Art einer Einschränkung unseres Eigentums, erfolgen sollten.

6.3 Der Lieferant bzw. Hersteller ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Waren auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

6.4 Reklamationen über Beschädigungen an dem von uns beigestellten Material sowie über das auf dem Frachtbrief seitens der Bahn oder des Spediteurs für Frachtrechnung zugrunde gelegten Gewichts der Sendung müssen sofort bei der Übernahme des Materials der Bahn bzw. des Spediteurs gegenüber geltend gemacht werden.

7. ZAHLUNGEN

7.0 Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung bzw. Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

7.1 Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, den 3-fachen Betrag der voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung bis zur vollständigen mängelfreien Lieferung bzw. Herstellung einzubehalten.

8. DATENVERARBEITUNG

8.0 Wir sind berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehungen vom Lieferanten erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes- Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

9. RECHTSFOLGEN BEI NICHT EINBEZIEHUNG

9.0 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Etwa unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

10.0 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens, für das die Lieferung bzw. Leistung bestimmt ist.

10.1 Als Gerichtsstand ist in allen Fällen, und zwar auch für alle zukünftigen Ansprüche aus dem Geschäft einschließlich solcher aus Wechsel, Schecks und anderen Urkunden Regensburg vereinbart, wenn der Besteller Kaufmann ist oder er in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, Kaufmann im Sinne des HGB zu sein.